

Merkblatt des Bürgerservice des Landratsamtes Zwickau zur Verpflichtungserklärung für Besuchsaufenthalte

Wozu verpflichten Sie sich?

Wer sich gemäß §§ 66, 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet, hat innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren alle der öffentlichen Hand im Zuge des Aufenthalts gegebenenfalls entstehenden Kosten zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Unterbringung und Verpflegung des Gastes sowie für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit. Die Kostenhaftung umfasst auch die Ausreisekosten und – falls erforderlich – die Durchführung einer Abschiebung. Die Verpflichtungserklärung erlischt nicht durch die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels und auch nicht durch eine asylrechtliche Anerkennung (§§ 3, 4 Asylgesetz, AsylG). Verpflichtungsgebende können von der eingegangenen Verpflichtung nachträglich nicht wieder befreit werden.

Ist Ihr Gast selbst in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu sichern, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausnahmslos entbehrlich. Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung ist nicht Voraussetzung für die Annahme eines Visumantrages.

Was ist noch zu beachten?

Gastgebende müssen den **Hauptwohnsitz im Landkreis Zwickau** haben. Handelt es sich bei Gastgebenden um juristische Personen, ist es erforderlich, dass der Firmensitz im Landkreis Zwickau liegt. Verpflichtungsgebende mit ausländischer Staatsangehörigkeit müssen im Besitz eines **deutschen** Aufenthaltstitels sein, der noch **mindestens neun** Monate gültig ist (als Aufenthaltstitel in diesem Sinne gelten nicht: Fiktionsbescheinigung, Duldung, Aufenthaltsgestattung). Die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung setzt voraus, dass Verpflichtungsgebende über eine ausreichende Bonität verfügen, um die übernommene Haftung auch tatsächlich zu erfüllen (zur Bonitätsberechnung siehe unten). Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung ist die persönliche Vorsprache Verpflichtungsgebender erforderlich.

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können Sie die Verpflichtungserklärung in der Regel nur abgeben, wenn die Probezeit **erfolgreich** abgeschlossen wurde.

Im Visumverfahren muss der Gast gegenüber der Deutschen Botschaft einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 29,00 Euro (§ 47 Absatz 1 Nummer 12 Aufenthaltsverordnung, AufenthV). Sie ist auch dann zu erheben, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Bonität des Verpflichtungsgebers nicht ausreicht.

Wo erfolgt die Bearbeitung und wie lange beträgt die Bearbeitungszeit?

Sie können die Verpflichtungserklärung in jedem Bürgerservice des Landratsamtes Zwickau abgeben. Informationen zu Kontakten, Erreichbarkeiten und Öffnungszeiten finden Sie unter www.landkreis-zwickau.de/offnungszeiten. Die Bearbeitungszeit dauert zwischen 3 und 5 Werktagen.

Wie läuft das Verfahren ab?

1. Die Unterlagen können bei persönlicher Vorsprache im Bürgerservice eingereicht werden. Die Prüfung der Unterlagen und Bearbeitung dauern ca. 3 - 5 Werktagen.
2. Sie können den Erhebungsbogen auch online nutzen unter: www.landkreis-zwickau.de/formcycle2/form/provide/452/.

Über dieses Formular können Sie neben den erforderlichen Angaben auch alle für die Bonitätsberechnung notwendigen Unterlagen hochladen. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung und eine E-Mail Information über den Abschluss der Bearbeitung.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Die hier aufgeführten Unterlagen stellen den Regelfall dar. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein. Die Unterlagen sind im **Original** vorzulegen.

Bei **Verheirateten** wird empfohlen, auch Einkommensnachweise des anderen Ehegatten vorzulegen, da dieser bei einem eigenen Netto-Einkommen von weniger als 1.259 Euro als Unterhaltsverpflichtung berücksichtigt werden muss.

- In allen Fällen sind vorzulegen:
- Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung bzw. einer gültigen Aufenthaltserlaubnis von mindestens neun Monaten oder einer Niederlassungserlaubnis
 - Unterlagen über Unterhaltsleistungen (zum Beispiel gegenüber geschiedenen Ehegatten)
 - Nachweise über private Kranken- und Rentenversicherung sowie deren Kosten
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern:
- Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate
- Selbstständige:
- Letzter Steuerbescheid
 - Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) der letzten drei Monate vom Steuerberater bestätigt bzw. eine vom Steuerberater bestätigte Gewinn-/Verlustrechnung
 - Zusätzlich sind für Einzelunternehmer/Firmen/Vereine oder Freiberufliche als Verpflichtungsgeber Gewerbeanmeldung oder Auszüge aus dem Handels- oder Vereinsregister erforderlich.
- Rentnerinnen/Rentner:
- Aktueller Rentenbescheid

Wie erfolgt die Bonitätsberechnung?

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann abgegeben werden, wenn der Antragsteller die übernommene Verpflichtung aus seinem eigenen Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann.

Zur Prüfung der Bonität werden insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. Zivilprozessordnung, (ZPO) berücksichtigt. Hierbei können nur Gehaltsbestandteile berücksichtigt werden, die einer Pfändung zugänglich sind. Für jeden Gast sollten dabei mind. 100 Euro pfändbares Einkommen zur Verfügung stehen. Dabei werden bereits bestehende schuldrechtliche Verpflichtungen (zum Beispiel aus Krediten) vom pfändbaren Einkommen abgezogen. Ist die Pfändungsfreigrenze unterschritten, ist die Ausstellung der Verpflichtungserklärung in der Regel nicht möglich.

Beispiele erforderliches Netto-Einkommen:

(ohne schuldrechtliche Verbindlichkeiten – zum Beispiel Kreditrückzahlungen)

Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen	Anzahl der Gäste			
	1	2	3	4
0	1.480 €	1.610 €	1.760 €	1.900 €
1	2.040 €	2.230 €	2.430 €	2.630 €
2	2.360 €	2.610 €	2.850 €	3.110 €
3	2.730 €	3.060 €	3.390 €	3.720 €

Die Pfändungsfreigrenzen werden alle zwei Jahre vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz festgelegt. Die oben genannten Werte gelten für die Zeit von Juli 2022 bis (voraussichtlich) Juni 2023.